



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

vertreten durch Frau Staatssekretärin Bettina Altesleben

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Saarland

im Jahr 2024

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen	5
III. Vereinbarungen.....	8
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	8
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	9
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	9
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	9
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	9
4. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen	10
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	10

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes
(MASFG)
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
für das Jahr 2024 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Hier setzt auch das Bürgergeld an. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel des Bürgergeldes. Mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sowie der Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung wird die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit gestärkt.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit spezifischen arbeitsmarktpolitischen Angeboten unterstützt und dabei wird darauf geachtet, dass insbesondere auch Mütter von kleinen Kindern kontinuierlich in den Beratungsprozess eingebunden werden. Um die Aufmerksamkeit stärker auf die jeweiligen Unterstützungsbedarfe und Integrationspotenziale beider Geschlechter zu legen,

wurde von daher das Ziel 2/3 geschlechterspezifisch geplant und in dieser Vereinbarung entsprechend festgehalten.

Ein weiteres bedeutendes Element im Rahmen der Grundsicherung ist die Schaffung von beruflichen Perspektiven für SGB-II-Leistungsbeziehende mit Flucht- und Migrationshintergrund. Diese Menschen müssen vor allem beim Spracherwerb, bei beruflicher Qualifizierung sowie im Hinblick auf eine möglichst qualifikationsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt intensiv unterstützt werden.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die konjunkturelle Schwächephase in Deutschland hält auch zum Jahresbeginn 2024 an. Die stark gestiegenen Energie- und Verbraucherpreise und die dadurch auftretenden erheblichen Kaufkraftverluste dämpften die binnenwirtschaftliche Nachfrage spürbar. Die geldpolitischen Reaktionen der Zentralbanken auf die hohe Inflation schwächten die wirtschaftliche Dynamik auch bei wichtigen Handelspartnern, was die außenwirtschaftliche Nachfrage spürbar belastete. Hinzu kam ein historisch hoher Krankenstand der Erwerbstätigen im vergangenen Jahr, der sich über ein verringertes Arbeitsvolumen auch negativ auf die Wertschöpfung ausgewirkt haben dürfte. Im Gesamtjahr 2023 war das preisbereinigte BIP um 0,3 % niedriger als im Jahr 2022 (BIP-Wachstum 2022: +1,8 %).

Vor allem infolge rückläufiger Inflationsraten und steigender (Real-)löhne rechnet die Bundesregierung zur Jahresverlauf 2024 aber mit einer Verbesserung der konjunkturellen Lage.

In ihrer Jahresprojektion vom 21. Februar 2024 geht die Bundesregierung davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt 2024 nur leicht um 0,2 % wachsen wird.

Der Arbeitsmarkt erweist sich angesichts der wirtschaftlichen Schwächephase bis zuletzt als widerstandsfähig, auch wenn sich die Dynamik im Verlauf merklich abgeschwächt hat. Trotz der verhaltenen BIP-Entwicklung hatte die Erwerbstätigkeit im Herbst 2023 erstmals 46,0 Mio. Personen überschritten und erreichte im Jahresdurchschnitt einen Wert von 45,9 Mio. Erwerbstätigen. In der Jahresprojektion geht die Bundesregierung davon aus, dass sich der Beschäftigungsaufbau im Jahr 2024 mit einem Zuwachs von durchschnittlich 110 Tsd. Erwerbstätigen fortsetzen wird.

Die registrierte Arbeitslosigkeit war 2023 vor allem wegen der schwachen konjunkturellen Entwicklung angestiegen (Jahresdurchschnitt: 2,609 Mio.), da Unternehmen zurückhaltender bei Neueinstellungen waren und sich damit die Wahrscheinlichkeit, aus der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung aufzunehmen, vermindert hat. Bei der Arbeitslosigkeit geht die Bundesregierung in ihrer Jahresprojektion aufgrund des statistischen Überhangs aus dem Vorjahr in 2024 von einem Anstieg um 85 Tsd. Personen aus, die Arbeitslosenquote steigt von 5,7 % auf 5,9 % an.

Landesebene:

Die Saarländische Wirtschaft befindet sich auch im Jahr 2024 nach wie vor in einer schwierigen Wirtschaftslage und geht daher von einem stagnierenden BIP in diesem Jahr aus.

Neben anhaltenden konjunkturellen Risiken, denen der Wirtschaftsstandort Saarland ausgesetzt ist, haben die Unternehmen auch weiterhin die Herausforderungen der ökonomischen, ökologischen und digitalen Transformation zu bewältigen. All dies wirkt kostentreibend, verringert den Spielraum für Innovationen sowie Investitionen und hat Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Zwar profitierte die Saarwirtschaft im vergangenen Jahr von beachtlichen Zuwächsen im Exportgeschäft, der Zuwachs im Außenhandel wird aber auf Jahressicht aller Voraussicht nach die schwache binnenwirtschaftliche Nachfrage nicht ausgleichen können. Auch vom privaten Konsum werden im Jahr 2024 wahrscheinlich nur mäßige Impulse ausgehen. Zwar ist die Inflation rückläufig und die hohen Tarifabschlüsse führen zu einem Plus an realer Kaufkraft, doch die Unsicherheit über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung – insbesondere auch infolge der weiterhin angespannten Situation in der saarländischen Automobilwirtschaft – steigert die ohnehin schon bestehende Kaufzurückhaltung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Saarland zusätzlich. Darüberhinaus belasten die gestiegenen Zinsen die Nachfrage nach Bauleistungen – und hier allem voran im Wohnungsbau – signifikant.

Entsprechend gedämpft fallen auch die Einschätzungen des IAB hinsichtlich der Entwicklung am saarländischen Arbeitsmarkt für das Jahr 2024 aus. Das IAB hat im Herbst des vergangenen Jahres einen Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Saarland um -0,4 % (Bund: +0,4 %) prognostiziert bei einem gleichzeitigen Anstieg der Gesamt-Arbeitslosigkeit von +2,5 % (Bund: +2,1 %).

Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Rechtskreis SGB II erhöhte sich im Saarland im Dezember 2023 im Vergleich zum Vorjahr um +2,5 % (Bund: +2,5 %) und das IAB rechnet für das Jahr 2024 mit einem weiteren Anstieg der ELB um +2,4 % (Bund: +0,3 %) sowie einer Zunahme der SGB-II-Arbeitslosigkeit um +2,7 % (Bund: +3,1 %).

Zusammenfassend hat sich die Lage am saarländischen Arbeitsmarkt im Dezember 2023 wie folgt dargestellt:

	Saarland	Veränderung VJM	Veränderung VJM Bund
Gesamt-Arbeitslosigkeit	35.156	+4,5 %	+7,5 %
SGB-III-Arbeitslosigkeit	10.293	+6,1 %	+12,2 %
SGB-II-Arbeitslosigkeit	24.863	+3,8 %	+5,2 %
SGB-II-Arbeitslosigkeit bei Frauen	11.279	+2,4 %	+3,8 %
SGB-II-Arbeitslosigkeit bei Männern	13.584	+5,0 %	+6,4 %

SGB-II-Langzeitarbeitslosigkeit	11.338	+4,5 %	+7,9 %
SGB-II-Arbeitslosigkeit bei Ausländern	11.007	+8,2 %	+7,1%
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	58.226	+2,5 %	+2,5 %
Bedarfsgemeinschaften	42.281	+1,6%	+1,4 %
SGB-II-Langzeitleistungsbeziehende	34.987	-7,1 %	-5,0 %
Bestand gemeldeter Arbeitsstellen	9.462	-8,9 %	-10,0 %

VJM = Vorjahresmonat

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2024 (Beschlüsse des Haushaltsausschusses vom 16.11.2023 und 18.01.2024) ergeben sich folgende Mittelansätze: Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2024 auf Bundesebene beläuft sich auf 4,15 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,05 Mrd. Euro. Hinzu kommen weitere 1,35 Mrd. Euro über die aufgestockte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Bürgergeld für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

Für die zugelassenen kommunalen Träger des Saarlandes sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2024 vorgesehen:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. | 26,95 Mio. Euro |
| 2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. | 16,96 Mio. Euro |

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

(3) Hinsichtlich des Ziels der Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit strebt das MASFG gemeinsam mit den zugelassenen kommunalen Trägern weiterhin die Realisierung möglichst nachhaltiger und existenzsichernder Beschäftigungsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt an. Damit sollen die Zielsetzungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch von Seiten des MASFG umfassend unterstützt werden, um für alle ELB – unabhängig von Geschlecht oder Herkunft – möglichst dauerhafte berufliche Perspektiven zu erschließen und eine Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen zu erreichen. Diesbezüglich bleibt allerdings weiterhin der hohe Anteil arbeitsmarktferner Personen mit zunächst eingeschränktem unmittelbarem Vermittlungspotenzial zu berücksichtigen. Um diesen Personenkreis bedarfsgerecht auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten, sind in der Regel längerfristig ausgerichtete Integrationsstrategien erforderlich.

Vor diesem Hintergrund setzt das MASFG auch seine langjährigen Aktivitäten zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs in unverminderter Form und in enger Zusammenarbeit mit seinen regionalen Arbeitsmarktpartnern fort.

Hierfür steht insbesondere das Landesarbeitsmarktprogramm „Arbeit für das Saarland – ASaar“. Die damit verbundene Konzeption trägt dem erhöhten Unterstützungsbedarf von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen durch Ermöglichung umfassender Förderprozesse Rechnung. Darüber hinaus setzt sich das MASFG mit dem Landesprogramm „Frauen in Arbeit – Familien stärken“ aktiv für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ein.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden und dabei den individuellen Unterstützungsbedarf von Frauen und Männern in allen Bereichen der Integrationsarbeit eingehend zu berücksichtigen. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2024 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Saarlandes im Durchschnitt um mindestens 3,3 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Im Rahmen der geschlechterspezifischen Planung zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben die zugelassenen kommunalen Träger geplant, dass die Integrationsquote der Frauen mindestens um 5,1 % steigt und die der Männer mindestens um 1,2 % steigt.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels

setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2024 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Saarlandes gegenüber dem Vorjahr um höchstens 5,8 % ansteigt.

Im Rahmen der geschlechterspezifischen Planung zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben die zugelassenen kommunalen Träger geplant, dass der Bestand von Frauen um durchschnittlich höchstens 7,3 % steigt und der Bestand der Männer höchstens um 4,3 % steigt.

4. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung - als Voraussetzung für die Eingliederung in das Erwerbsleben. Ziel bleibt nach wie vor die Bereitstellung eines flächendeckenden sowie niedrigschwelligen Angebots kommunaler Leistungen. Dazu wird sich das MASFG auch weiterhin auf allen Ebenen für eine bedarfsgerechte Verzahnung von Aktivierung, beruflicher Qualifizierung sowie beschäftigungsfördernden Maßnahmen mit sozialintegrativen Leistungen einsetzen.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

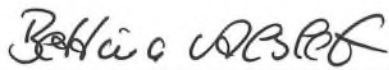
(1) Das BMAS und das MASFG führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2024 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2024 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das MASGF übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten sowie signifikante Veränderungen am Arbeitsmarkt werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit des Saarlandes



Bettina Altesleben

Staatssekretärin

Saarbrücken, den 27.03.24

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Leonie Gebers

Staatssekretärin

Berlin, den 9.4.24